



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

General Terms and Conditions of Purchase

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2 Wir sind berechtigt, den Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Ferner sind wir berechtigt, unter Einhaltung der vorstehenden Ankündigungsfrist die vereinbarte Lieferfrist in angemessener Weise zu verlängern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens die Hälfte der vereinbarten Lieferfrist beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung schriftlich an- zeigen.

2.3 Wir dürfen jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2 Der Preis schließt die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese nach nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

3.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

4.5 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

4.7 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5 Eigentumssicherung

5.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

5.2 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie unverzüglich im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

General Terms and Conditions of Purchase

5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend hiervon 30 Monate.

6.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jeden- falls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Produkthaftung, Versicherung

7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziffer 8.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. Ersatzteile

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss –vorbehaltlich von Ziffer 9.1– mindestens 24 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

10.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

10.3 Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem Kapitel 10 verpflichten.

11. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

12. Einhaltung von Gesetzen, Zutrittsrecht

12.1 Unternehmensethik und Compliance.

Wir erwarten von unseren Lieferanten verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln sowie die Weitergabe dieser Erwartung in der gesamten Lieferkette. Die Geschäfte sind von den Unternehmen in der gesamten Lieferkette in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen mit höchster Integrität, ehrlich und gerecht zu betreiben.

Davon umfasst sind insbesondere:

- (i) Anti-Korruptionsgesetze,
- (ii) Gesetze zur Vermeidung wettbewerbswidriger Geschäftspraktiken,
- (iii) Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie
- (iv) Gesetze im Bereich der Export-/Import-Kontrolle.

12.2 Umwelt und Ressourcenschonung.

Wir erwarten von unserem Lieferanten und seinen Zulieferern in der gesamten Lieferkette einen nachhaltigen, verantwortungsvollen sowie schonenden Umgang mit Ressourcen und Rohstoffen. Er achtet bei Produkten und Verfahren auf einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen sowie auf die Einhaltung geltender Umweltstandards (Rohs + Reach).

Der Lieferant bemüht sich insbesondere um:

- (i) Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch,
- (ii) Reduzierung von Treibhausgasen,
- (iii) erhöhten Gebrauch erneuerbarer Technologien und
- (iv) ein geeignetes Müllentsorgungskonzept.

Er fördert in seinem Marktsegment proaktiv die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien. Er unterstützt alle Bemühungen, eine verantwortungsbewusste Ressourcenbeschaffung sicherzustellen. Es gilt, die Beschaffung und den Einsatz von Ressourcen zu vermeiden, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden.

12.3 Der Lieferant hat im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen Gesetze einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

General Terms and Conditions of Purchase

12.4 Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass jegliche von konfliktbehafteten Schmelzen stammenden Mineralien vermieden werden. Insbesondere gilt dies für Rohstoffe, die in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo gefördert wurden. Das im Juli 2010 verabschiedete „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ in den Vereinigten Staaten von Amerika definiert Conflict Minerals als Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG). Mineralien werden außerdem als konfliktbehaftet eingeordnet, wenn durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung / Bearbeitung oder durch den Export nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden. Informationen zu den von Lieferanten oder Sub-Lieferanten genutzten Schmelzen oder Raffinerien für Conflict Minerals müssen ohne unsere Rückfrage bei Erstbelieferung mittels eines Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) an uns übermittelt werden. Wir wollen keinerlei Geschäftsbeziehung zu Lieferanten führen, die konfliktbehaftete Schmelzen oder Raffinerien nutzen. Unser Lieferant wird dazu aufgefordert, seiner Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette gerecht zu werden, selbst wenn seine Lieferanten nicht direkt Mineralien aus DRC beziehen. Hierzu gehört die Implementierung von Maßnahmen, welche sicherstellen, dass die von Lieferanten genutzten Mineralien – insbesondere Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (3TG) – nicht zur direkten oder indirekten Förderung oder Unterstützung bewaffneter Konflikte beitragen. Die Anforderungen zur Sorgfaltspflicht sind eine Erweiterung der oben genannten Nachhaltigkeitsanforderungen zu Umweltschutz, Rechte der Mitarbeiter, transparente Geschäftsbeziehungen und faires Marktverhalten, welche integrale Bestandteile der Durchführung der Sorgfaltspflicht sind.

12.5 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen.

Es ist eminent wichtig, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern berücksichtigen. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Zulieferern. Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie soziale Standards (nach EU und Nationalen Recht) respektieren, diese in ihrer jeweils eigenen Unternehmenspolitik berücksichtigen und, dass sie das Bekenntnis zu sozialer Verantwortung in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen. EU-Verordnungen und Nationale Gesetze sind zu berücksichtigen.

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- (i) Achtung der Menschenrechte,
- (ii) Vermeidung von Diskriminierung, Gewährung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- (iii) das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- (iv) die Achtung positiver und negativer Vereinigungsfreiheit,
- (v) die Entlohnung ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts unter Einhaltung der Mindestanforderungen der jeweils anwendbaren nationalen Gesetze,
- (vi) die Einhaltung der Arbeitszeit gemäß der jeweiligen länderspezifischen gesetzlichen Bestimmungen und
- (vii) die Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

12.6 Konformität mit EU-Standards.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

12.7 Auditierung und Zutrittsrecht

Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Kunden sowie etwaigen Zertifizierungsgesellschaften und/oder Aufsichtsbehörden ein Zutritts-/ Auditierungsrecht ein, welches u.a. den Zutritt zu allen Produktionsbereichen und den Zugang zu allen relevanten technischen Aufzeichnungen umfasst. Dies gilt auch auf der Ebene der ganzen Lieferkette, die an den Auftrag beteiligt sind, sowie zu allen relevanten Aufzeichnungen zu gewähren.

13. Zusätze/Vereinbarungen gültig für alle Bestellungen der Schölderle GWT GmbH

13.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schölderle GWT GmbH Der Umfang der Leistungspflicht (Liefer- und Leistungsumfang) des Auftragsnehmers ergibt sich aus dem beim Vertragsabschluss ermittelten Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Muster und Leistungsbeschreibungen. Sofern in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferant, die Lieferung/Leistung in handelsüblicher Güte und – soweit DIN, ISO, EN, VDE, VDI- oder ihnen gleichgesetzte Normen stehen – sowohl in Übereinstimmung mit diesen als auch in Übereinstimmung mit den an der bekannt gegebenen Empfangs-/Verwendungsstelle des Liefer- und Leistungsgegenstandes geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften zu erbringen. Der Lieferant hat für die geeignete Qualitätssicherung und deren Überwachung zu sorgen und auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Bei der Leistungserbringung darf hierfür nur die geeignete Technologie sowie ausgebildetes Personal eingesetzt werden.

13.2 Zusatz zu unseren Bestellungen

Werkstoffe, Oberflächenbehandlung, Reinheitsstufen, Normen, Index sind aus der entsprechenden Zeichnung/Normvorgaben zu entnehmen

Teile sind komplett nach Zeichnung zu fertigen (außer es sind Sondervereinbarungen schriftlich getroffen worden) inkl. Material und Oberflächenbehandlung

Teile sind gereinigt (Öl- und Fettfrei) und einer Qualitätskontrolle unterzogen worden.

Die Schölderle GWT erwartet nach Eingang unserer Bestellung umgehend eine schriftliche Auftragsbestätigung mit Preis und Lieferzeit.

13.3 Konditionen

Zahlung: 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto

Lieferung: FREI HAUS

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Liefer- und Zahlungspflichten aus einer Bestellung ist 82346 Andechs.

14.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

14.3 Für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist unser Geschäftssitz in 82346 Andechs ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, gerichtliche Schritte am Sitz des Lieferanten oder vor anderen, nach in- oder ausländischem Recht zuständigen Gerichten einzuleiten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Stand: März 2024